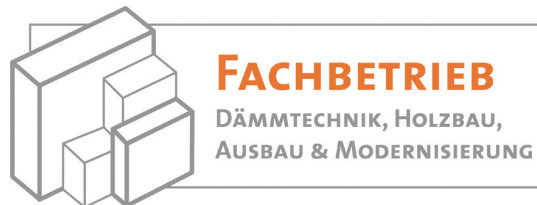


Antrag auf Verleihung der Urkunde zur Führung des Zeichens



Hiermit beantragen wir die Verleihung der o.g. Urkunde:

Firma

.....

Anschrift

.....

.....

Telefon

Fax

E-Mail

Internet

Wir sind Mitgliedsbetrieb der folgenden Innung und des folgenden Landesverbandes:

.....
(bitte vollständige Bezeichnung der Innung)

.....
(bitte vollständige Bezeichnung des Landesverbandes)

Die Wort-/Bildmarke wird von der FGHA mbH in Kooperation mit den Leistungspartnern des Zimmererhandwerks verliehen. Die Leistungspartner werden das Markenzeichen auch über die Beiträge zu den Seminaren hinaus unterstützen. Es ist beabsichtigt, dass die geschulten „Fachbetriebe Dämmtechnik, Holzbau, Ausbau und Modernisierung“ von den Leistungspartnern auf ihren Internetseiten empfohlen werden, um die Marktpräsenz der Betriebe zu erhöhen

Unser Betrieb erklärt sich daher mit der Weitergabe der u.g. Daten an die Holzbau Deutschland – Leistungspartner einverstanden

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift Firmeninhaber



Folgende Qualifikationen zur Führung des Zeichens „**Fachbetrieb Dämmtechnik, Holzbau, Ausbau & Modernisierung**“ sind vorhanden:

- Ein derzeit beschäftigter Mitarbeiter meines Betriebes hat an der Schulung „Fachkraft Dämmtechnik“ teilgenommen.

oder

- Ein derzeit beschäftigter Mitarbeiter meines Betriebes hat am Holzhausbaukurs für Gesellen am Kompetenzzentrum Holzbau & Ausbau in Biberach teilgenommen, in dessen Ausbildungsinhalten die Schulung „Fachkraft Dämmtechnik“ eingebunden ist.

und

- der Betrieb hat an der Unternehmerschulung Blöcke I und II der Weiterbildung „Fachbetrieb Dämmtechnik, Holzbau, Ausbau & Modernisierung“ teilgenommen

oder als Alternative für die Unternehmerschulung liegt vor:

- die Qualifikation „Gebäudeenergieberater (HWK)“,

oder

- die Qualifikation „Dach-Komplett“,

oder

- die Fortbildung zum Energiefachmann (72 Stunden) am Kompetenzzentrum Holzbau & Ausbau in Biberach in dessen Ausbildungsinhalten beide Blöcke der o.g. Unternehmerschulung eingebunden sind.

Die entsprechenden Urkunden als Nachweis der vorgenannten Qualifikationen liegen diesem Antrag in Kopie bei.

(Die Unterlagen sind per Telefax oder per Post an die unten angegebene Anschrift zu senden.)


Ich habe die beiliegende Markensatzung gelesen und bin mit ihrem Inhalt einverstanden.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift Firmeninhaber/Stempel

Fördergesellschaft Holzbau und Ausbau mbH

Kronenstraße 55-58
10117 Berlin

 (0 30) 20314-0
Fax (0 30) 20314-560
info@fg-holzbau.de
www.fg-holzbau.de

Markensatzung

Fördergesellschaft Holzbau und Ausbau mbH, Kronenstraße 55 – 58, 10117 Berlin, für die nachfolgend abgebildete Kollektivmarke:



§ 1

Name, Sitz und Rechtsform

1. Der Verband führt den Namen „Fördergesellschaft Holzbau und Ausbau mbH “ (nachfolgend „FGHA“ genannt).
2. Die FGHA hat ihren Sitz in der
Kronenstraße 55-58, 10117 Berlin.

§ 2

Ziele und Aufgaben

1. Gegenstand der Gesellschaft ist die Förderung und Weiterentwicklung des Zimmerer- und Holzbaugewerbes auf den Gebieten der Technik, der Unternehmensführung, des Betriebsmanagements, des Marketings und der Berufsbildung. Darunter fallen insbesondere:
 - 1.1 Forschung und Entwicklung, sowie der Technologietransfer
 - 1.2 Organisation und Durchführung von Kongressen, Veranstaltungen, Tagungen und Seminaren
 - 1.3 Organisation und Durchführung von Messen und Ausstellungen
 - 1.4 Beteiligung an Messen und Ausstellungen
 - 1.5 Beteiligung an Einrichtungen
 - 1.6 Handel und Vertrieb von Werbemitteln
 - 1.7 Durchführung von Werbe- und Marketingmaßnahmen
 - 1.8 Verwertung von Rechten
 - 1.9 Bildung von Niederlassungen im In- und Ausland
 - 1.10 Förderung der Qualitätssicherung und des Qualitätsmanagements
 - 1.11 Durchführung von Güte- und Qualitätsüberwachungen
 - 1.12 Durchführung von Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen
 - 1.13 Beratung von Einzelunternehmen und Unternehmenszusammenschlüssen
 - 1.14 verlegerische Tätigkeiten und Versandbuchhandlung

2. Die Gesellschaft ist zu allen sonstigen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die zur Erreichung des Gesellschaftszwecks notwendig oder nützlich ist.

§ 3 Organe/Vertretung

1. Die Organe der Gesellschaft sind: die Geschäftsführung, der Aufsichtsrat und die Gesellschafterversammlung.
2. Die Fördergesellschaft Holzbau und Ausbau mbH wird vertreten durch ihren Geschäftsführer, Herrn Dipl.-Ing. Rainer Kabelitz-Ciré.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglieder der FGHA sind die Gesellschafter gemäß des Gesellschaftsvertrags.

§ 5 Kreis der Nutzungsberechtigten, Nutzungsbedingungen

1. Im Auftrag der FGHA stellt das Kooperative Marketing – Leistungspartner des Zimmerhandwerks den Betrieben die auf die FGHA eingetragene oben angegebene Kollektivmarke zur Kennzeichnung ihrer Waren und Dienstleistungen befristet zur Verfügung, sofern diese die folgenden Voraussetzungen erfüllen:
 - 1.1 der Betrieb muss über eine Innungsmitgliedschaft innerhalb der Verbandsorganisation des BDZ im ZDB verfügen und
 - 1.2 ein Mitarbeiter des Betriebs muss teilgenommen haben an der Schulung „Fachkraft Dämmtechnik, Holzbau, Ausbau & Modernisierung“ und
 - 1.3 der Betrieb muss teilgenommen haben an der Unternehmerschulung Blöcke I und II der Weiterbildung „Fachbetrieb Dämmtechnik, Holzbau, Ausbau & Modernisierung“ oder
 - 1.4 die Qualifikation „Gebäudeenergieberater im Handwerk“ nachweisen oder
 - 1.5 die Qualifikation „Dach-Komplett“ nachweisen.
2. Die Betriebe müssen jeweils wie folgt in die Handwerksrolle eingetragen sein:

gemäß § 7 Abs. 1 a, Abs. 2, § 7a Handwerksordnung (HwO) mit dem zulassungspflichtigen Handwerk des Zimmerers.
3. Die Erlaubnis zur Nutzung der Kollektivmarke wird befristet für einen Zeitraum von 36 Monaten erteilt. Nach Ablauf der Nutzungsberechtigung muss der Betrieb für eine erneute Erlaubnis die folgenden Nachweise erbringen:
 - 3.1 dass nach wie vor ein Mitarbeiter im Betrieb beschäftigt ist, der an der Schulung „Fachkraft Dämmtechnik, Holzbau, Ausbau & Modernisierung“ teilgenommen hat und
 - 3.2 mindestens fünf Referenzobjekte innerhalb der letzten 36 Monate für den Leistungsbereich „Fachbetrieb Dämmtechnik, Holzbau, Ausbau & Modernisierung“ zu benennen.

4. Die Kollektivmarke dient der Verwendung auf Briefbögen, sonstigen Geschäftspapieren und Drucksachen, in Veröffentlichungen jeder Art, Urkunden, Stempeln, Siegeln, Aufklebern, Plakaten und Plaketten sowie auf Fahnen, Wimpeln, Berufskleidung oder sonstigen Gegenständen des obengenannten Berechtigtenkreises.

§ 6

Rechte und Pflichten der Beteiligten

1. Die Rechte, die sich aus der Eintragung der Kollektivmarke ergeben, stehen der FGHA zu.
2. Die FGHA ist berechtigt und verpflichtet, gegen widerrechtliche Benutzung oder sonstige Beeinträchtigungen der Kollektivmarke einzuschreiten.
3. Die zur Nutzung der Kollektivmarke Berechtigten sind verpflichtet, den Bestimmungen der Markensatzung zu entsprechen und der FGHA bekannt gewordene Verletzungen unverzüglich mitzuteilen.
4. Die Befugnis zur Führung der Kollektivmarke darf nicht an dritte Personen, Firmen oder Organisationen weitergegeben werden.
5. Wird die Kollektivmarke von denen zur Verwendung grundsätzlich Berechtigten missbräuchlich benutzt, kann die FGHA die Führung der Marke für eine bestimmte Zeit oder auf Dauer untersagen.
6. Ebenso kann die Nutzung der Kollektivmarke für eine bestimmte Zeit oder auf Dauer untersagt werden:
 - 6.1 aus wichtigem Grund und
 - 6.2 wenn der Betrieb nicht mehr über eine Innungsmitgliedschaft innerhalb der Verbandsorganisation im BDZ im ZDB verfügt.

Berlin, den 29. November 2006